

1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
und alle übrigen Einleiter des Abwasserverbandes Köthen
(Abwälzungssatzung)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 4 und 8 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) neugefasst durch Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 115) sowie §§ 5, 6 und 7 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 02.07.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwälzungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 „Gegenstand der Abgabe“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Abwasserverband Köthen ist für Direkteinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter) abwasserabgabepflichtig gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Abwasserverband Köthen wälzt diese Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung auf die Einleiter ab.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

§ 2 Abs. 1 „Abgabepflicht“ wird wie folgt geändert:

Bei Kleininleitung ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Abwasserverband Köthen schriftlich mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

§ 4 „Abgabenmaßstab und Abgabensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 8 Abs. 2 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwägungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Köthen, den 03.07.2008

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer